

Sehr verehrte Mandanten,

auch im 2. Lockdown – diesmal „Light“ - sind viele Unternehmen und Solo-Selbständige auf staatliche Hilfen angewiesen. Damit diejenigen von Ihnen, die direkt oder indirekt von den behördlichen Anordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie betroffen sind, auch auf die außerordentliche Wirtschaftshilfe schnell und unbürokratisch zurückgreifen können, haben die zuständigen Ministerien ein Verfahren der Abschlagszahlung vereinbart.

Laut gemeinsamer Pressemitteilung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie können Solo-Selbständige eine Abschlagszahlung von bis zu 5.000,€uro erhalten. Für andere Unternehmen sind Abschlagszahlungen von bis zu 10.000,- €uro vorgesehen.

Die Antragstellung wird voraussichtlich am 25.11.2020 starten, damit die ersten Auszahlungen noch im November bei den betroffenen Unternehmen ankommen. Die Antragstellung für die Abschlagszahlung wird, ebenso wie die spätere reguläre Auszahlung, über die Online-Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de erfolgen. Darüber hinaus können bereits die Unternehmen und Solo-Selbständigen welche weiterhin mit Umsatzeinbußen durch die Corona-Pandemie zu kämpfen haben die Überbrückungshilfe Phase 2 beantragen. Hier werden für den Förderzeitraum September bis Dezember 2020, bemessen an der Höhe des Umsatzrückganges, ein Teil der laufenden Fixkosten entschädigt. Der Antrag auf Überbrückungshilfe 2 kann bis spätestens 31.12.2020 durch uns gestellt werden und bedarf, wie auch für die außerordentliche Wirtschaftshilfe einer gesonderten Beauftragung.

Eine geplante Überbrückungshilfe Phase 3 soll nach vorgenanntem Schema die Monate Januar bis Juni 2021 der betroffenen Unternehmen entschädigen.

Wie Sie sicherlich den Medien entnehmen konnten, wurde das Rückmeldeverfahren zur Corona-Soforthilfe bereits mehrfach angehalten und soll nun zur endgültigen Abrechnung im Frühjahr 2021 erfolgen.

Hierzu werden alle Soforthilfe-Empfänger Ende November eine E-Mail von der Absender-Adresse noreply@soforthilfe-corona.nrw.de erhalten, die die Möglichkeit eröffnet die Soforthilfe noch im laufenden Jahr abzurechnen und gegebenenfalls zu viel erhaltene Mittel zurückzuzahlen.

www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020-rueckmeldeverfahren

Sofern wir bei der Berechnung einer möglichen Überkompensation für Sie tätig werden sollen, möchten wir Sie freundlich bitten, uns gemäß der beigefügten Anlage entsprechend zu beauftragen. Welche Unterlagen darüber hinaus zur Berechnung erforderlich sind sprechen Sie mit dem jeweiligen Sachbearbeiter ab. Für das uns entgegengebrachte Vertrauen danken wir Ihnen und wünschen Ihnen und Ihren Familien und Mitarbeitern alles Gute und bleiben Sie gesund!

Ihr Team von

Otto und Behring